

Zurück zur sprachlichen Normalität: Rhetorik und Argumentation in der Debatte um den geschlechtergerechten Sprachgebrauch in Österreich

Claudia Posch

Dieser Beitrag widmet sich der österreichischen Debatte um antidiskriminierende Sprachformen und diskutiert beispielhaft zwei darin vorkommende Argumentationsformen. Es geht hierbei um folgende Fragen: Welche Argumentationen und persuasiven Strategien verwenden GegnerInnen feministischer Sprachvorschläge? Und: Aus welchen Gründen sind diese Strategien als trugschlüssig oder zumindest zweifelhaft einzustufen?

1. Rahmenbedingungen – Die österreichische Debatte um das Binnen-I

In Österreich wird die Diskussion um antidiskriminierende Sprache häufig auf das sogenannte Binnen-I reduziert beziehungsweise steht das Binnen-I symbolhaft oder als Platzhalter für andere Formen antidiskriminierender Sprachvorschläge. Das Jahr 2014 war durch Debatten zu diesem Thema geprägt, die teilweise parallel abliefen und die sich gegenseitig speisten. Den Ausgang nahmen sie bereits in den Jahren 2011 und 2012, als das in Österreich für Normen zuständige Austrian Standards Institute (ASI) die ÖNORM A 1080 (Richtlinien für die Textgestaltung)¹ erneuern wollte und vorschlug, Möglichkeiten zur antidiskriminierenden Schreibung durch das pseudogenerische beziehungsweise androgendernde Maskulinum² zu ersetzen sowie den Gebrauch unterschiedlicher neuerer Formen zu begrenzen. Das ASI bezeichnet sich selbst als „gemeinnützige Dienstleistungsorganisation“,³ die die Infrastruktur zur Entwicklung

1 Die ÖNORM A 1080 regelt beispielsweise die Gestaltung von Schriftstücken in der Bürokommunikation, vgl. <https://www.austrian-standards.at/infopedia-themencenter/infopedia-artikel/oenorma-1080/>, Zugriff: 7.12.2014.

2 Zu den Begriffen vgl. Lann Hornscheidt, *Feministische W_orte: Ein Lern-, Denk- und Handlungsbuch zu Sprache und Diskriminierung*, Gender Studies und feministischer Linguistik, Frankfurt a. M. 2012.

3 Vgl. ASI-Website unter den Schlagworten „Über uns – unsere Organisation“ (<https://www.austrian-standards.at/ueber-uns/unsere-organisation/>), Zugriff: 7.12.2014.

von Normen bereitstellt. Zahlreiche Organisationen und Verbände, unter anderem der Verband für Angewandte Linguistik (verbal), kritisierten den Normenvorschlag, woraufhin die Erneuerung der Norm vorerst zurückgezogen wurde. Im März 2014 wurde die Debatte mit dem Entwurf für die Neuauflage der ÖNORM A 1080 erneut aufgegriffen. Wieder wurde von zahlreichen Stellen protestiert, unter anderem von verbal⁴, vom Verband feministischer Wissenschaftlerinnen⁵ und vom Verein österreichischer Juristinnen⁶. Die Diskussion im Internet erreichte eine bis dahin ungekannte Aggressivität in den Online-Kommentaren und Foren, das Magazin „Profil“ sprach vom „Wettbewerb der Hassgesänge“.⁷ Im Zuge dieser Debatte wurde im Juli 2014 ein an die österreichische Bildungs- und Frauenministerin Gabriele Heinisch-Hosek und an Wissenschaftsminister Reinhold Mitterlehner gerichteter offener Brief publiziert, der von fünf WissenschaftlerInnen verfasst und unterzeichnet sowie von etwa 800 weiteren, teils prominenten Personen unterstützt wurde. Der Brief sprach sich für den neuen Normvorschlag aus und argumentierte gegen antidiskriminierende Sprachformen. Schließlich lud das ASI im Oktober 2014 zu einem Dialog, der zum Ergebnis führte, dass die ÖNORM A 1080 nicht geändert werden wird.⁸

2. Rhetorische Analyse

Im Folgenden wird der oben genannte offene Brief (OB_JULI)⁹ in Hinsicht auf die darin verwendeten Argumentationsmuster und rhetorischen Werkzeuge analysiert. Wie sind diese Argumentationen gegen antidiskriminierende Sprachangebote strukturiert? Welche Arten von Argumenten und *strategic maneuvering* finden sich darin? Aus welchen Gründen können die Argumentationen als Fehlschlüsse zurückgewiesen werden?

4 Vgl. die neuerliche Stellungnahme von verbal unter: <http://www.univie.ac.at/linguistics/verbal/index.php?id=12>, Zugriff: 7.12.2014.

5 Vgl. Verband feministischer Wissenschaftlerinnen (VfW) unter: http://www.vfv.or.at/dokumente/vfw_stellungnahme_oenorm_a_1080.pdf, Zugriff: 7.12.2014.

6 Vgl. Stellungnahme des Vereins österreichischer Juristinnen (VöJ) unter: http://www.juristinnen.at/wp-content/uploads/V%C3%B6J_Stellungnahme_%C3%96NORM-A-1080.pdf, Zugriff: 7.12.2014.

7 Vgl. Eva Linsinger u. Christa Zöchling, Gender-Debatte: Woher kommt der Furor, wenn es um Frauenthemen geht?, in: Profil, 11.8.2014, unter: <http://www.profil.at/articles/1433/980/377294/gender-debatte-woher-furor-frauenthemen>, Zugriff: 15.11.2014; vgl. insbes. Claudia Posch, Kommentar: Das Binnen-I, des Deutschen neuer Tod?, in: *ide – Informationen zur Deutschdidaktik. Zeitschrift für den Deutschunterricht in Wissenschaft und Schule*, 38, 4 (2014): Vorwissenschaftliche Arbeit, hg. von Ursula Esterl u. Karin Wetschanow, 159–161.

8 Vgl. Zusammenfassung des Dialogs auf der Website des ASI unter: <https://www.austrian-standards.at/newsroom/meldung/geschlechtersensibler-umgang-mit-sprache-wird-kein-normprojekt/>, Zugriff: 7.12.2014.

9 Einsehbar z. B. unter: http://diepresse.com/files/pdf/Offener_Brief_Heinisch-Hosek_Mitterlehner.pdf, Zugriff: 7.12.2014.

Argumentationsmuster sind Konstellationen von Prämissen und Konklusionen. In Debatten um feministische Sprachvorschläge, so wird hier angenommen, ist damit zu rechnen, dass zahlreiche hoch emotionale Argumentationen verwendet werden. Es stellt sich also die Frage, welche Arten von Argumenten konkret gefunden werden können und wie oder warum diese emotionalen Argumentationen trugschlüssig oder zumindest unplausibel sind. Zwei Beispiele solcher Argumentationsmuster werden im Folgenden diskutiert.

Den theoretischen Hintergrund für diese Analyse bildet eine Kombination aus Konzepten, zu denen die Argumenttypen von Kienpointner¹⁰ und Walton/Macagno¹¹ zählen sowie die Critical Discourse Analysis (CDA)¹². Als Grundhypothese wird angenommen, dass der Diskurs über antidiskriminierende Sprachvorschläge grundsätzlich ideologisch geprägt ist, denn „it is not possible to distinguish between ‚mere ideology‘ and ‚objective truth‘ because all standpoints and positions are based on an ideology of some kind“.¹³ Aus diesem Grund sind die Argumente stets vor dem Hintergrund ihrer ideologischen und politischen Einbettung zu betrachten und können nicht davon getrennt werden – sie gelten somit als politische Rhetorik.¹⁴ Um die vorgebrachten Argumente zu untersuchen, wird die Methode der Argumentationsanalyse angewandt. Zwar ist es schwierig, eine Trennlinie zwischen rationaler Argumentation und Fehlschlüssen zu ziehen, dennoch ist es möglich, spezifische Argumente in Bezug auf ihre (Un-)Glaubwürdigkeit hin zu untersuchen und einzuschätzen.¹⁵

3. Autoritätsargument

OB_JULI wurde von fünf SprachexpertInnen (E1–5) hauptunterzeichnet, die im ersten Satz auf ihren eigenen ExpertInnenstatus verweisen, ebenso wie auf den angenommenen/vorausgesetzten ExpertInnenstatus weiterer Personen, die den Brief ebenfalls unterzeichnet haben. Der erste Satz also rahmt den Brief insgesamt als *argumentum ad verecundiam*, als Autoritätsargument:

10 Vgl. Manfred Kienpointner, Vernünftig argumentieren: Regeln und Techniken der Diskussion, Reinbek bei Hamburg 1996.

11 Vgl. Douglas Walton, The Place of Emotion in Argument, University Park, PA 1992; Douglas Walton, Chris Reed u. Fabrizio Macagno, Argumentation Schemes, Cambridge/New York 2008; Fabrizio Macagno u. Douglas Walton, Emotive Language in Argumentation, Cambridge/New York 2014.

12 Vgl. Norman Fairclough, Language and Power, Harlow/New York 2001²; Ruth Wodak, The Discourse-Historical Approach, in: Ruth Wodak u. Michael Meyer Hg., Methods for Critical Discourse Analysis, London 2009, 63–94.

13 Vgl. Claudia Posch, Maria Stopfner u. Manfred Kienpointner, German Postwar Discourse of the Extreme and Populist Right, in: John E. Richardson u. Ruth Wodak Hg., Analysing Fascist Discourse: European Fascism in Talk and Text, New York 2013, 97–121.

14 Vgl. Posch/Stopfner/Kienpointner, Discourse, wie Anm. 13, 110.

15 Vgl. Posch/Stopfner/Kienpointner, Discourse, wie Anm. 13, 110.

Die gegenwärtige öffentliche Diskussion zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern veranlasst die unterzeichneten Linguisten, Germanisten, Hochschul-, Gymnasial- und Pflichtschullehrer, Journalisten und Schriftsteller, aber auch andere Personen des Gesellschaftslebens, dringend eine Revision der gegenwärtigen Vorschriften zu fordern. Es ist Zeit für eine Rückkehr zur sprachlichen Normalität. [OB_JULI_B1¹⁶]

Nach Walton¹⁷ ist ein Autoritätsargument generell folgendermaßen strukturiert:

Hauptprämisse: Quelle E ist ExpertIn im Fach S, das die Proposition A beinhaltet.

Untergeordnete Prämisse: E behauptet, dass A wahr (falsch) ist.

Konklusion: A ist wahr (falsch).

Angewandt auf das Argument in Beispiel OB_JULI_B1 und beispielhaft bezogen auf einen der Hauptunterzeichner [3]¹⁸, sieht das Autoritätsargument folgendermaßen aus:

Prämisse: [E3] ist ein Experte in Linguistik [S], in der es Vorschläge zu geschlechtergerechtem Sprachgebrauch [A] gibt.

Untergeordnete Prämisse: [E3] nimmt an, dass die Vorschläge zu geschlechtergerechtem Sprachgebrauch [A] falsch sind.

Konklusion: [A] ist falsch.

Ist ein solches Autoritätsargument nun als trugschlüssig einzuordnen oder nicht? Um es evaluieren zu können, sollten nach Walton¹⁹ folgende sechs kritische Fragen an das Argument gestellt werden:

Frage nach der Expertise: Wie glaubwürdig ist [E3] als Experte?

Frage nach dem Feld/Bereich: Ist [E3] wirklich Experte im Gebiet S, aus dem A kommt?

Frage nach Meinungen: Was hat [E3] behauptet, das A impliziert?

Frage nach der Glaubwürdigkeit: Ist [E3] persönlich verlässlich als Quelle?

Frage nach der Konsistenz: Stimmt [A] überein mit dem, was andere ExpertInnen annehmen?

16 Die einzelnen Beispiele werden fortan mit B + Nummer gekennzeichnet.

17 Vgl. Douglas Walton, *Appeal to Expert Opinion: Arguments from Authority*, University Park, PA 1997, 258.

18 Auch die Expertenhaftigkeit der anderen Unterzeichnenden kann in Frage gestellt werden, indem man z. B. ihre Aussagen mit Aussagen von anderen – auf dem Gebiet allgemein anerkannten – ExpertInnen vergleicht. Selbstverständlich müssen auch die UnterzeichnerInnen [1], [2], [4] und [5] auf ihren Expertenstatus geprüft werden.

19 Vgl. Walton, *Appeal*, wie Anm. 17, 258.

Frage nach Beweismaterial/Belegen: Beruhen [E3]s Annahmen auf Belegen/Beweisen?

Auf das Beispiel OB_JULI angewandt, können die Fragen folgendermaßen beantwortet werden. E3 ist ein respektierter Linguist, emeritierter Professor der Linguistik mit zahlreichen Publikationen und Vorträgen und ist anerkannt als Experte für Sprachwissenschaft. Die Frage, ob E3 ein Experte im fraglichen Feld/Gebiet [S] ist, ist aber durchaus nicht so einfach zu beantworten, da möglicherweise Uneinigkeit schon bei der Feststellung des Fachgebiets beginnt. Forschung aus dem Bereich Sprache und Geschlecht wird überwiegend der Soziolinguistik zugeordnet und gilt allgemein anerkannt als Bereich der Soziolinguistik.²⁰ E3 ist zwar ein Sprachwissenschaftler, jedoch ist sein Hauptforschungsbereich nicht die Soziolinguistik. E3 hat bisher nicht wissenschaftlich im Bereich Sprache und Geschlecht gearbeitet und es sind keine wissenschaftlichen Publikationen seinerseits auf diesem Gebiet bekannt. Ein Aufsatz von ihm zum sogenannten Binnen-I wurde jüngst online publiziert, der ursprünglich für das Erscheinen in der Zeitschrift „tribüne“ geplant war.²¹ Einzige weitere Beschäftigung mit dem Thema war eine Rezension im Jahr 1998, die von E3 selbst als „etwas zu polemisch“²² bezeichnet wird. Somit kann also bestritten werden, dass E3 im Gebiet S, aus dem A kommt, ein Experte ist.

Was hat E3 behauptet, das A impliziert? E schreibt: „Die feministisch motivierten Grundsätze zur ‚sprachlichen Gleichbehandlung‘ basieren auf einer einseitigen und unrichtigen Einschätzung der Gegebenheiten in unserer Sprache.“ (OB_JULI_B2), sowie, dass feministische Sprachforschung von „irrigen Grundannahmen“ ausgehe. Ist E3 nun persönlich glaubwürdig als Experte? Autor E3 beispielsweise wurde bereits einige Male für seine persönlichen politischen Ansichten in den Medien in Frage gestellt. So auch gleich nach der Veröffentlichung des genannten OB_JULI. Der Mitverfasser des Briefes E3 ist Obmann-Stellvertreter des Vereins Muttersprache,²³ der nach Angaben des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes (DÖW) „enge Verbindungen“ zu der als extrem rechts eingestuften Österreichischen Landsmannschaft (ÖLM) unterhält. E3 selbst sei „nach eigenen Angaben auch ÖLM-Mitglied“,²⁴ berichtet die

20 Vgl. Ulrich Ammon et al., *Sociolinguistics/Soziolinguistik. An International Handbook of the Science of Language and Society/Ein internationales Handbuch zur Wissenschaft von Sprache und Gesellschaft*, Berlin 2004.

21 Die Zeitschrift „tribüne“ wurde bis 2014 von E3 selbst herausgegeben und ist mittlerweile eingestellt. Die geplante letzte Ausgabe zum Gendern wurde nicht mehr gedruckt, ist aber online verfügbar unter: <http://members.chello.at/heinz.pohl/tribuene.htm>, Zugriff: 7.12.2014.

22 Heinz-Dieter Pohl, Zur Diskussion um das Binnen-I und zum „feministischen Sprachgebrauch“, in: *tribüne – zeitschrift für sprache und schreibung*, 1 (2014), hg. von Heinz-Dieter Pohl, 10–23, 22, FN 27 (nur online verfügbar, vgl. FN 21).

23 Vgl. „Vorstand“ unter: <http://www.muttersprache.at/>, Zugriff: 7.12.2014.

24 Vgl. Gudrun Springer, Neue Aufregung um offenen Brief gegen Binnen-I, in: *derStandard.at*, 18.7.2014, unter: <http://derstandard.at/2000003279517/Neue-Aufregung-um-offenen-Brief-gegen-Binnen-I>, Zugriff: 7.12.2014.

österreichische Tageszeitung „Der Standard“. E3 wurde also in der medialen Diskussion in einen Kontext mit rechtsextremen Ansichten, Vereinen und Medien gestellt.²⁵ Er hat in Zeitschriften, die vom DÖW als „rechtsextreme Vorfelddorganisation“²⁶ eingestuft wurden, veröffentlicht. Dies heißt nun ausdrücklich nicht, dass E3 selbst rechtsextrem ist oder aktiv rechtsextreme Ansichten vertritt. E3 ist aber in Vereinen tätig, die in jedem Fall als rechtskonservativ gelten, und publiziert in ebensolchen Medien. Somit können auch seine Aussagen im Kontext eines rechtskonservativen Zusammenhangs gelesen werden. Für die Frage nach antidiskriminierenden Sprachvorschlägen bedeutet das, dass davon ausgegangen werden muss, dass E3 diese nicht ausschließlich aus sprachwissenschaftlichen Gründen ablehnt, sondern auch aus persönlicher Haltung. Diese machen E3 persönlich weniger verlässlich als Quelle in dieser Diskussion beziehungsweise muss zumindest gesagt werden, dass E3 kein sich klar positionierender Teilnehmer der Diskussion ist.

Sind die Aussagen der ExpertInnen E1–5 nun konsistent mit denen anderer ExpertInnen in der fraglichen Fachrichtung? Diese Frage ist sehr klar mit „Nein“ zu beantworten. Zahlreiche neuere empirische Studien²⁷ und theoretische Arbeiten²⁸ zeigen

25 Der Verein Muttersprache wird als „befreundete Gruppe“ bezeichnet, und zwar von folgenden im „Handbuch des österreichischen Rechtsextremismus“ genannten rechtsextremen Vereinigungen: National-Konservative Union, Arbeitsgemeinschaft für Demokratische Politik, Schutzverein Österreichische Landmannschaft; vgl. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW) Hg., Handbuch des österreichischen Rechtsextremismus, Wien 1993², 115, 167, 179. Die „Wiener Sprachblätter“ werden außerdem mit der rechtsextremen „Aula“ assoziiert, ebd., 259.

26 Publikationen in den Medien „Zur Zeit“, „Kärntner Landmannschaft“, „Lot und Waage“, vgl. DÖW, Handbuch, wie Anm. 25, 240, 243, 245, 259.

27 Vgl. u. a. Friederike Braun et al., „Aus Gründen der Verständlichkeit ...“: Der Einfluss generisch maskuliner und alternativer Personenbezeichnungen auf die kognitive Verarbeitung von Texten, in: Psychologische Rundschau, 58, 3 (2007), hg. im Namen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie, 183–189; Friederike Braun, Sabine Sczesny u. Dagmar Stahlberg, Das generische Maskulinum und die Alternativen: Empirische Studien zur Wirkung generischer Personenbezeichnungen im Deutschen, in: Germanistische Linguistik, 167–168 (2002), hg. von Tamara Faschingbauer, 77–87; Karin Wetschanow, Über das Verhältnis von Sprache und Geschlecht, in: Maria Buchmayr Hg., Geschlecht lernen. Gendersensible Didaktik und Pädagogik, Innsbruck 2008; Karin Kusterle, Die Macht von Sprachformen: Der Zusammenhang von Sprache, Denken und Genderwahrnehmung, Frankfurt a. M. 2011; Sara Koeser u. Sabine Sczesny, Promoting Gender-Fair Language: The Impact of Arguments on Language Use, Attitudes, and Cognitions, in: Journal of Language and Social Psychology, 33, 5 (2014), hg. von Howard Giles, 548–560; Karen M. Douglas u. Robbie M. Sutton, „A Giant Leap for Mankind“. But What About Women? The Role of System-Justifying Ideologies in Predicting Attitudes Toward Sexist Language, in: Journal of Language and Social Psychology, 33, 6 (2014), hg. von Howard Giles, 667–680; Magdalena Budziszewska, Karolina Hansen u. Michał Bilewicz, Backlash Over Gender-Fair Language: The Impact of Feminine Job Titles on Men’s and Women’s Perception of Women, in: Journal of Language and Social Psychology, 33, 6 (2014), hg. von Howard Giles, 681–691.

28 Vgl. u. a. Deborah Cameron, *Feminism and Linguistic Theory*, New York 1992²; Ivo Hajnal, *Feministische Sprachkritik und historische Sprachwissenschaft. Die unterschiedlichen Sichtweisen der*

sehr wohl, dass antidiskriminierende Sprachformen eine Wirkung haben. Es herrscht weitgehend Einigkeit in der Literatur, dass antidiskriminierende Sprachformen positiv zur Bildung eines Bewusstseins für das Sprechen beitragen. Andere ExpertInnen des Fachs zeichnen also ein völlig anderes Bild und die Aussagen in OB_JULI sind nicht Stand der Forschung. Für zentrale Behauptungen, die in OB_JULI getätigt wurden, werden keinerlei Belege angeführt und keine Quellen angegeben. Von den ExpertInnen wurden keine eigenen Forschungen und Studien zu den Fragestellungen angestellt. Es werden zum Beispiel Umfragen zitiert, deren Ursprünge und Quellen nicht nachvollziehbar sind: „Laut jüngsten Umfragen lehnen 85–90 % der Bevölkerung die gegenwärtige Praxis der Textgestaltung im öffentlichen Bereich ab.“ (OB_JULI_B3)

Zusammenfassend betrachtet ist das vorliegende Autoritätsargument zwar formal nicht per se als trugschlüssig einzuschätzen. Einer kritischen Evaluierung hält es jedoch nicht stand, kann somit als informeller Trugschluss betrachtet werden und ist aus diesem Grund zurückzuweisen. Auch wenn die UnterzeichnerInnen in ihren jeweiligen Gebieten spezialisierte ExpertInnen sein mögen, trägt dies nichts zum Argument bei, da sie nicht ExpertInnen im Bereich „Sprache und Geschlecht“ sind.

4. *Slippery-Slope-Argument*

Das sogenannte *Slippery-Slope-Argument*, das Argument der schiefen Ebene, ist eine Subkategorie des *argument of negative consequences*.²⁹ Nach Walton sind Argumente der schiefen Ebene nur dann rechtfertigbar, wenn „all the connected steps in the sequences, linking the first step with the final (horrible) outcome, are adequately filled and justified“.³⁰ Häufig ist dies jedoch nicht der Fall, und Walton führt weiter an, dass *Slippery-Slope-Argumente* deswegen wenig überzeugend und trugschlüssig als Angststapelle verwendet werden (*fear appeal*), also Appelle, die durch das Hervorrufen von Angst zu überzeugen versuchen. Ein Beispiel für ein *Slippery-Slope-Argument* findet sich häufig in der Argumentation gegen antidiskriminierende Sprachformen, und so auch in OB_JULI. Argumentativ wird die Angst erzeugt, ‚die Sprache‘ könne verfallen und unverständlich werden: „Die derzeit durch den Frauenförderungsplan von oben

Kategorie Genus in Syn- und Diachronie, unveröff. Studie, Innsbruck 2002, unter: http://sprawi.uibk.ac.at/files/hajnal/a9_fem_hist_sprawi.pdf, Zugriff: 2.1.2015; Hornscheidt, W_orte, wie Anm. 2; AK Feministische Sprachpraxis Hg., Feminismus schreiben lernen, Frankfurt a. M. 2011; Heiko Motschenbacher, Queere Linguistik: Theoretische und methodologische Überlegungen zu einer heteronormativitätskritischen Sprachwissenschaft, in: Susanne Günthner Hg., Genderlinguistik. Sprachliche Konstruktionen von Geschlechtsidentität, Berlin 2012, 87–128.

29 Douglas Walton, *Dialectical Shifts Underlying Arguments from Consequences*, in: *Informal Logic*, 1 (2009), hg. von J. Anthony Blair, Ralph H. Johnson, Hans V. Hansen u. Christopher W. Tindale, 54–83, 63; vgl. weiter Douglas Walton, *Slippery Slope Arguments*, Oxford/New York 1992.

30 Douglas Walton, *Fundamentals of Critical Argumentation*, Cambridge/New York 2006, 110.

her verordnete konsequente getrenntgeschlechtliche Formulierung *zerstört* die gewachsene Struktur der deutschen Sprache bis hin zur Unlesbarkeit und Unverständlichkeit.“ (OB_JULI_S3)³¹ Dieses Argument kann folgendermaßen als *Slippery-Slope*-Argument skizziert werden:

Präsupposition: Es gibt eine von oben verordnete getrenntgeschlechtliche Formulierung.

Schritt 1: Diese zerstört die gewachsene Struktur der deutschen Sprache.

Schritt 2: Die Sprache wird unlesbar.

Schritt 3: Die Sprache wird unverständlich.

Konklusion: Aus diesem Grund wird geschlechtergerechte Sprache abgelehnt.

Walton³² schlägt folgende kritische Fragen vor, um die Gültigkeit eines *Slippery-Slope*-Arguments zu überprüfen:

Welche Vorschläge, die Sequenz A0 bis AN aufzuhalten, werden gemacht?

Welche anderen Schritte sind notwendig in dieser Sequenz, um die Konsequenz plausibel zu machen?

Was sind die schwächsten Verbindungen in dieser Sequenz, zu denen man spezifisch kritisch fragen könnte, ob ein Ereignis tatsächlich zu einem anderen führen wird?

In OB_JULI wird nicht diskutiert, was Lesbarkeit und Verständlichkeit sind. Es werden keine konkreten Vorschläge gemacht, um beispielsweise Sprache/Schrift lesbarer oder verständlicher zu machen. Man kann jedoch als sehr sicher betrachten, dass, um das befürchtete Resultat einer „zerstörten“ Sprache zu erhalten, wohl sehr viel mehr Schritte notwendig sind als das bloße Einführen von einigen Veränderungsvorschlägen.³³ Das Argument impliziert, dass Sprache unlesbar wird, wenn einige neue Formen eingeführt werden. Hier könnte man danach fragen, was „unlesbar“ genau bedeutet. Wer kann die Sprache nicht lesen, und was genau und warum? Wie könnte erklärt werden, dass es nicht möglich sein soll, das Lesen der Formen zu erlernen? Das vorliegende *Slippery-Slope*-Argument ist aufgrund der vorgezeichneten „rutschigen Bahn“ also klar als trugschlüssig einzustufen, da das vorgezeichnete Resultat des „Sprachtods“ letztlich keine Konsequenz antidiskriminierender Sprachformen sein wird. Das Argument als Ganzes ist gleichermaßen anachronistisch, da es impliziert, dass ‚die Sprache‘

³¹ Hervorhebung durch die Autorin.

³² Vgl. Walton, Fundamentals, wie Anm. 30, 110.

³³ Vgl. beispielsweise Wolfgang Dressler u. Rudolf de Cillia, Language Maintenance, Language Decline and Language Death/Spracherhaltung, Sprachverfall, Sprachtod, in: Ammon et al. Hg., Sociolinguistics/Soziolinguistik, wie Anm. 20, 2258–2271.

sich zu ebendiesem Zeitpunkt auf einem bestmöglichen Entwicklungsstand befindet, den es zu erhalten gilt. Die Erneuerung der Sprache ist ein grundlegendes Kennzeichen einer lebenden Sprache gegenüber einer toten, wie bereits Saussures Modell von *langue*, *parole* und *langage* verdeutlicht!

5. Fazit

Anhand von zwei Beispielen aus dem im Sommer 2014 erschienenen offenen Brief wurde mithilfe der argumentationsanalytischen Methode gezeigt, dass die hier analysierten Argumente als trugschlüssig eingeschätzt werden können, wenn man sie kritisch hinterfragt. Die vorgebrachten Argumente werden auch nicht dadurch gestärkt, dass ExpertInnen mit ihrem Namen für sie stehen – insofern, als sie nicht ExpertInnen für dieses Fachgebiet sind. Die österreichische Debatte ist ein Zeichen für den sogenannten Backlash,³⁴ der die Gender Studies derzeit trifft – die Aggressivität, mit der sie geführt wurde, zeigt, dass wir weit von einer „sprachlichen Normalität“ entfernt sind.

34 Vgl. Budziszewska/Hansen/Bilewicz, Backlash, wie Anm. 27.

